



II-1025R der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7299/1-Pr 1/93

4614 IAB

1993-06-21

zu 4696 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4696/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Strafverfolgung des italienischen Staatsbürgers Peter Paul Volgger, vulgo Peter Paul Schmidt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wurden auf das Interview im "ALTO ADIGE" hinauf Ermittlungen gegen Volgger-Schmidt eingeleitet?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, warum nicht?
2. Aus welchen Gründen wird Volgger-Schmidt nicht wegen Sprengstoffverbrechens trotz seines Geständnisses in dem Interview angeklagt?
3. Werden gegen Volgger-Schmidt staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen dessen Verstrickungen in die Terrortaten von "EIN TIROL" geführt, die noch nicht abgeschlossen sind?  
Wenn nein, warum nicht?
4. Genau wie sein Bandenmitglied (der "Obermaiser Bande") Karl Zwischenbrugger hat Volgger-Schmidt Terroranschläge in Südtirol offensichtlich nur deshalb gestanden, um der Auslieferung an Italien zu entgehen. Wird die österreichische Justiz überprüfen, ob im

- 2 -

Falle des Volgger-Schmidt tatsächlich politische Straftaten vorliegen, die einer Auslieferung entgegenstehen und wird Volgger-Schmidt ausgeliefert werden, falls dies nicht der Fall ist?

5. Falls Volgger-Schmidt sein im Zeitungsinterview abgelegtes Bekenntnis, auf österreichischem Staatsgebiet ein Sprengstoffverbrechen (Besorgen von Sprengstoff für terroristische Zwecke) begangen zu haben, wieder zurückzieht, wird dann eine strenge Untersuchung stattfinden, ob seine allenfalls abgelegten sonstigen Geständnisse, "politische Straftaten" begangen zu haben, überhaupt glaubwürdig sind?
6. Was gedenkt die österreichische Justiz dagegen zu tun, daß Handlanger des italienischen Geheimdienstes, wie Karl Zwischenbrugger und Peter Paul Volgger-Schmidt mit Hilfe von "Geständnissen", politische Straftaten begangen zu haben, in der Lage sind, sich in Österreich ein sicheres Hinterland zur Fortsetzung ihrer Umtriebe zu schaffen?
7. Werden durch die österreichischen Justizbehörden Sprengstoffanschläge in Südtirol auch dann als "politische Straftaten" qualifiziert, wenn diese als provokatorische Anschläge im Auftrag des italienischen Geheimdienstes vorgenommen wurden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der deutsche Bundesminister der Justiz hat am 20.10.1992 die Auslieferung des italienischen Staatsbürgers Peter Paul Schmidt, geborener Volgger, ausschließlich zur Strafverfolgung wegen der dem Haftbefehl des Landesgerichts Innsbruck vom 29.11.1990 zugrundeliegenden strafbaren Handlungen bewilligt. Diese Auslieferung ist unter

- 3 -

dem Vorbehalt der Spezialität erfolgt. Zu jeder weiteren Strafverfolgung bedarf es daher der Zustimmung der deutschen Behörden. Ermittlungen wegen des Verdachtes der Vorbereitung eines Verbrechens durch Sprengmittel nach § 175 Abs. 1 StGB werden von der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingeleitet werden, sobald die diesbezügliche Zustimmung der deutschen Behörden vorliegt.

Zu 4:

Ob Peter Paul Schmidt Sprengstoffanschläge in Südtirol nur deshalb gestanden hat, um seine Auslieferung aus Deutschland nach Italien zu verhindern, ist in erster Linie durch die deutschen Behörden zu klären. Der Genannte hat bei den deutschen Behörden um politisches Asyl angesucht. Über diesen Antrag wurde von den deutschen Behörden bislang nicht rechtskräftig entschieden. Die deutsche Regierung hat die Bewilligung der Auslieferung mit dem Wunsch verbunden, Peter Paul Schmidt wolle nach Abschluß des österreichischen Verfahrens und der Strafverbüßung nicht nach Italien abgeschoben, sondern es möge ihm die Wiedereinreise nach Deutschland ermöglicht werden; auf diesen Wunsch werde verzichtet, falls der Asylantrag zurückgenommen oder rechtskräftig abgelehnt werde.

Zu 5:

Ob das Geständnis des Peter Paul Schmidt für eine Anklageerhebung ausreicht, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da erst weitere Erhebungen nach Zustimmung der deutschen Behörden zur Strafverfolgung durchgeführt werden müssen.

Zu 6:

Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, Peter Paul Schmidt rückzuübernehmen, solange das deutsche Asylver-

- 4 -

fahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes über die italienischen Staatsangehörigen Karl Zwischenbrugger und Peter Paul Schmidt und deren Abschiebung fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Zu 7:

Die Beurteilung als relativ politische strafbare Handlung nach Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 20. April 1959 und nach § 14 Z 2 ARHG kann nur an den Umständen des konkreten Einzelfalles vorgenommen werden.

17. Juni 1993

